

Teil 1. Meinungsfreiheit in der Offenen Gesellschaft

"Ich lebe in einem Land, das seine Generäle, Polizeioffiziere und Staatsmänner schon zu Lebzeiten bei jeder sich bietenden Gelegenheit würdigt und ehrt, seine Schriftsteller aber mit Gerichtsverfahren und Haftstrafen plagt und ihnen höchstens dann einmal eine Ehrung zukommen läßt, wenn abzusehen ist, daß sie bald das Zeitliche segnen werden."

Mit diesen Worten beschrieb der türkische Schriftsteller Orhan Pamuk die Situation seines Heimatlandes in einem Beitrag für die Frankfurter Allgemeine. Nicht wenige postulierten die Causa Pamuk gar als Testfall für die Europatauglichkeit der Türkei.

Denn: Zu Europa gehört die Freiheit – vor allem die Freiheit des Geistes. Sie ist Grundvoraussetzung einer modernen offenen Gesellschaft.

Als der deutsch-britische Philosoph Karl Popper vor mehr als einem halben Jahrhundert den Begriff der "offenen Gesellschaft" prägte, befanden sich die liberalen und demokratischen Gesellschaften auf dieser Welt noch in einer kleinen Minderzahl.

Und die Konsequenzen einer mangelnden Offenheit spürte kaum eine Berufsgruppe so deutlich wie die Gruppen der Schriftsteller und Verleger. In "nicht-offenen" Gesellschaften konnte und kann eine politisch missliebige Veröffentlichung nicht nur das Ende der Karriere ihres Verfassers, sondern auch den Verlust seiner persönlichen Freiheit oder gar seines Lebens nach sich ziehen.

Und selbst in manchem Staat der westlichen Hemisphäre konnten sich diejenigen, die während des kalten Krieges aus dem Hauptstrom einer öffentlichen Meinung auszuscheren wagten, sozialer Ächtung und Diffamierung sicher sein.

Die Fälle eklatanter Verletzungen der Meinungs-, Rede- und Pressefreiheit sind nach wie vor Legion. Sie beschränken sich leider nicht einmal auf Diktaturen und autoritäre Regime. Selbst – von außen wahrgenommene – "lupenreine Demokraten" scheuen vor der Unterdrückung missliebiger Meinungen und unabhängiger Publikationen nicht zurück.

Dennoch hat sich das politische und juristische Klima weltweit in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erheblich zugunsten der Freiheit der Meinungen und ihrer Äußerungen verbessert.

Ungeachtet zahlreicher Rückschläge kam in den letzten Jahrzehnten ein weltumspannender Prozess der Öffnung und Liberalisierung vieler Gesellschaften in Gang, der nicht zuletzt durch die Printmedien und ihre Verleger betrieben und angetrieben wurde. Das gesprochene und geschriebene Wort hat durch seine Verbreitung den Weg vieler Menschen und Gesellschaften hin zu Demokratie und Freiheit geebnet. Da wo Schriftsteller und Verlage Freiheit genießen, ist auch die politische Freiheit für den Rest der Bevölkerung nicht mehr aufzuhalten!

Um einen politischen und gesellschaftlichen Dialog in Gang zu halten, bedarf es Menschen und Unternehmen, die eine ungeordnete Datenflut zu Informationen und Wissen veredeln. Wie sehr wir auf die ordnende und organisierende Hand eines Verlages angewiesen sind, beweist gerade unser Informationszeitalter, das uns in Daten ertrinken lässt - oftmals ohne unseren Wissensdurst zu stillen.

Ob der Fülle des Materials sind wir als Leser und Konsumenten von Information darauf angewiesen, dass es Einheiten gibt, die eine qualitative Auswahl von Inhalten vornehmen – seien es die Redaktion unserer Tageszeitung oder das Lektorat des Buchverlages.

Wer glaubt, im Zeichen einer postmodernen Befreiungsideologie der Informationsgesellschaft auf solche Auswahl-Instanzen verzichten zu können, dem muss es ergehen wie dem Nutzer der Bibliothek von Babel in der gleichnamigen Erzählung von Jorge Luis Borges: Er wird unzählige Texte mit allen denkbaren Buchstaben- und Wortkombinationen vorfinden – nur seine Chance, auf ein Buch zu stoßen, dessen Lektüre lohnt, tendiert gegen Null. In Borges' Bibliothek werden die Menschen alt, ohne eine Antwort auf die Fragen zu finden, die sie in die Bibliothek hineingeführt haben.

Die Informationsgesellschaft der Jahrtausendwende gibt sich der Illusion hin, als bräuchten wir nur die technische Infrastruktur für den Datenverkehr zu schaffen - und die Kommunikation stellte sich dann ganz von selbst ein.

Folgerichtig kümmert sich auch der Staat eher um die technische Ausstattung seiner Schulen und Hochschulen, während die Ausstattung der Bibliotheken notorisch vernachlässigt wird.

Politik und Wirtschaft denken an die Vermehrung der DSL-Anschlüsse und sind besorgt um einen raschen Ausbau der Datenautobahnen in Deutschland; über die transportierten Inhalte machen sich nur wenige Gedanken.

Aktueller denn je scheinen heute die Worte des amerikanischen Philosophen Henry David Thoreau aus dem Jahre 1845, mit denen er die Begeisterung seiner Zeitgenossen für den Ausbau des Telegraphennetzes zu dämpfen suchte:

"We are in great haste to construct a magnetic telegraph from Maine to Texas; but Maine and Texas, it may be, have nothing important to communicate."

"We are eager to tunnel under the Atlantic and bring the old world some weeks nearer to the new; but perchance the first news that will leak through into the broad, flapping American ear will be that Princess Adelaide has the whooping cough."

Wir brauchen in dem 160 Jahre alten Text nur den Telegraphen durch das Glasfaserkabel zu ersetzen - und wir sind mitten in der Diskussion unserer Tage.

Technische Einrichtungen können aber nicht die menschlichen Einrichtungen ersetzen, die die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Kommunikationsinhalte entstehen und das belangreiche von belanglosen Inhalten unterschieden werden können. Das Kabel und der Äther sind Medien, also Mittel zu einem Zweck; wir behandeln sie hingegen weitgehend als Zweck an sich.

Der Staat tut daher gut daran, sich mindestens ebenso engagiert, wie er sich für eine technische Kommunikations-Infrastruktur einsetzt, auch um die rechtliche Infrastruktur zu kümmern, die die Voraussetzung dafür ist, dass belangvolle Kommunikationsinhalte entstehen können.

Eine offene, liberale Gesellschaft ist für ihre Kommunikation auf Autoren und Verlage angewiesen. Diese wiederum benötigen für ihre Arbeit ein ebenso verlässliches wie effektives Urheberrecht.

Teil 2. Von der offenen Gesellschaft zur offenen Quelle?

Diese simple Erkenntnis droht in der politischen Diskussion unserer Tage zu verblasen. Dies hängt sicher auch damit zusammen, dass die maßgeblichen Beiträge, die Autoren und Verleger für die Öffnung von Gesellschaften und Staaten geleistet haben, heute in Deutschland offenbar als selbstverständlich angesehen werden.

Für eine neue – nicht unbedingt nur junge – Generation von Bürgern und Konsumenten ist eine Publikationslandschaft, die sich ökonomisch auf das Verlagswesen und juristisch auf das Urheberrecht stützt, Ausdruck einer bereits überwundenen kulturhistorischen Entwicklungsphase. Die schöne neue Welt des Internets lasse uns ohne diese Hilfsmittel auskommen.

Nicht nur in Deutschland mehren sich Stimmen, die die Veröffentlichung und den urheberrechtlichen Schutz von Büchern im Internetzeitalter für nicht mehr zeitgemäß und überflüssig halten.

Es geht ihnen nicht mehr um eine "offene Gesellschaft" im Sinne des Liberalismus, sondern um die "offene Quelle".

Die "Open-Source"-Bewegung, die sich ihre Bahn auf dem Feld der Computer-Software brach, hat sich über den Musik- und Filmmarkt weiter vorgearbeitet und hat längst auch den Buchmarkt entdeckt. Für ihre radikalen Vertreter ist der Schutz geistigen Eigentums nicht mehr als eine relativ neue Erfindung mächtiger Verleger, die in ihrem Profitstreben mit dem Urheberrecht den vermeintlichen "Naturzustand" des freien Informationszugangs für alle beseitigen wollen.

Diese Ansichten stellen nicht nur einen Angriff auf das geistige Eigentum schlechthin dar, sondern negieren in letzter Konsequenz die Existenzberechtigung der gesamten Vermarktungsstrategie des deutschen Verlagswesens.

Sie aber als Spinnereien einzelner zu ignorieren, scheint nicht ganz ungefährlich. In einer Gesellschaft, in der Geiz "geil" ist, fallen solche theoretischen Verbrämungen der Verfolgung kurzfristiger Verbraucherinteressen auf recht fruchtbaren Boden.

Auch ist zu konzedieren, dass der "Open Source"-Gedanke insbesondere im Computer-Software-Bereich ein ebenso interessanter wie legitimer Ansatz der Entwicklung und Verbreitung kreativer Werke sein kann und als solcher nicht voreilig diskreditiert werden sollte.

Ein Computerprogramm macht aus einer an sich nutzlosen Ansammlung von Prozessoren, Computer-Chips und Platinen eine funktionsfähige Maschine. Um die Funktionalität dieser Maschine zu verbessern wird Software stetig weiterentwickelt. Ein Buch ist hingegen ein fertiges Produkt, eine geistige Schöpfung, die für sich selbst und endgültig spricht.

Es macht meist auch wenig Sinn, ein belletristisches Buch zu "verbessern". Es kann allenfalls den Anstoß für eigene, geistige Schöpfungen Dritter bilden – von der Rezension bis hin zum eigenen Roman als Antwort auf das Gelesene. Und diese stehen in jedem Falle als eigenständige Werke neben dem ursprünglichen.

Teil 3. Die "Verächter" des Urheberrechts

Wer den unbeschränkten und unbedingten Zugang zu Buchinhalten im Internet einfordert, dem geht es natürlich letztlich nicht um die "offene" Quelle, sondern um die erzwungene Öffnung der Quelle – und zwar zu seinen Bedingungen.

Analysiert man diese Position, die in zahlreichen Stellungnahmen zu der aktuellen Novelle des Urheberrechtsnovelle immer wieder aufscheint, so tritt ihre Eigentums- und Freiheitsfeindlichkeit deutlich zu Tage.

Es sind im wesentlichen drei Behauptungen, welche die Kritiker dem "Urheberrecht einer offenen Gesellschaft" entgegenhalten.

(1) Zum einen suchen sie das Urheberrecht als eine junge juristische Erscheinung zu diskreditieren, die ein Fremdkörper in unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung geblieben sei. "Geistiges Eigentum" ist für sie gar nur ein "politischer Kampfbegriff".

(2) Zum zweiten behaupten sie, dass wahre Informationsfreiheit nur durch unbeschränkte Kopierfreiheit zu erreichen sei; nur so könnten viel mehr Menschen ihr Recht auf Zugang zu Büchern, Artikeln und Ideen verwirklichen.

(3) Drittens würde aus ihrer Sicht die Abschaffung des geistigen Eigentums einen ungeheuren Kreativitätsschub auslösen und würde den Weg in die "wirklich offene Gesellschaft" ebnen, die Rechtsbeschränkungen weder wolle, noch brauche.

Das ist zweifellos starker Tobak, der nach klaren Antworten – auch durch den Gesetzgeber – verlangt.

Beginnen wir also mit dem Vorwurf der mangelnden historischen Wurzeln des Urheberrechts.

Richtig ist, dass seitdem es den Buchdruck gibt, sich Autoren darum bemüht haben, Plagiatoren von der unautorisierten Verballhornung und Vervielfältigung ihrer Werke abzuhalten. Richtig ist auch, dass sie in den geltenden Rechtsordnungen der frühen Neuzeit mit dem diesem Ansinnen lange Zeit wenig Erfolg hatten.

Dass sich ein Recht erst allmählich durchzusetzen vermag, kann aber schwerlich gegen seine innere Berechtigung ins Feld geführt werden. Unser gesamter Bestand an Menschen- und Bürgerrechten hat sich erst sehr langsam und gegen erhebliche Widerstände der Obrigkeit durchsetzen können.

Und es ist wohl kein bloßer Zufall, dass die Etablierung des Urheberrechts in Deutschland mit der Durchsetzung der Grundrechte im Spätkonstitutionalismus zeitlich weitgehend zusammenfällt.

Viel interessanter als die Betrachtung der rechtshistorischen Wurzeln unseres heutigen Urheberrechts sind daher die Ursprünge eines gesellschaftlichen Bewusstseins vom Wert geistiger Leistungen und von der Schutzwürdigkeit der Urheberschaft.

Dieses Bewusstsein von so etwas wie "Geistigem Eigentum" geht in Wahrheit dem Buchdruck noch weit voraus.

Für das antike Rom hat Katharina Schickert in ihrer preisgekrönten Dissertation soeben mit einer alten Annahme aufgeräumt und nachgewiesen, dass literarische Urheberschaft schon im römischen Altertum geschützt war. – Zwar nicht rechtlich, aber doch mittels höchst effektiver Ehr- und Moralvorstellungen.

Die Naturwüchsigkeit des Urheberrechtsgedankens beleuchtet schlaglichtartig ein Fall aus dem Irland des 6. nachchristlichen Jahrhunderts:

Als der irische Mönch Columcille, der später eine bedeutende Rolle in der Entwicklung der irischen und schottischen Kirche spielen sollte, in seiner Jugend heimlich eine reich bebilderte Bibel-Handschrift kopierte, so war nach seiner Entdeckung das Urteil des irische Stammeskönig Diarmait ebenso hart wie klar:

Mit den Worten "wie das Kalb zur Kuh, so die Kopie zum Buch" zwang er den Buchliebhaber des frühen Mittelalters zur Herausgabe der Abschrift.

Aufschlussreich ist auch, dass nahezu 1300 Jahre später während der Französischen Revolution das Urheberrecht eines der ersten Gesetze war, das die Nationalversammlung erließ.

Die Geburtsstunde der politischen Freiheit in Europa ist mithin zugleich die Geburtsstunde des gesetzlichen Urheberschutzes. Freiheit und Urheberrecht entsteigen – wenn man so will – dem gleichen Wochenbett.

Das Urheberrecht war den Deputierten der Nationalversammlung nämlich die politisch am wenigsten "verdächtige" Form des Eigentums.

Die Zuordnung des geistigen Eigentums zu einer bestimmten Person verringert nicht die Chancen einer anderen Person, gleichfalls Geistiges Eigentum zu schaffen.

Das Produktionsmittel ist im wesentlichen nur der Geist des Autors. – Anders als ein Grundstück kann diese Form des Eigentums eben nicht nur von einer anderen Person erworben werden - und die Ressource Geist ist im Gegensatz zur Ressource Grund und Boden nicht endlich.

Wenden wir uns dem zweiten Angriff auf das Urheberrecht zu, wonach nur der unbedingte Zugang aller zu allen Informationen das Versprechen der Informationsfreiheit einlöst.

Wer etwas für ein Buch bezahlen muss, ehe er es lesen kann, genießt natürlich dennoch die Freiheit der Lektüre und der Information. Wer das anders sieht, verwechselt offensichtlich zwei Dinge miteinander: "Freier" Informationszugang ist nicht gleichbedeutend mit "kostenlosem" Informationszugang.

Und so hat auch das Bundesverfassungsgericht in dankenswerter Klarheit entschieden, dass die gebührenpflichtige Bereitstellung von Informationen nicht gegen das Recht aus Artikel 5 Grundgesetz verstößt, sich ungehindert aus öffentlichen Quellen zu unterrichten.

Die Entgeltlichkeit von Informationen ist nicht nur verfassungsrechtlich unproblematisch, sondern auch volkswirtschaftlich vernünftig. Wie eben dargelegt stehen wir einer Flut von Informationen recht hilflos gegenüber und sind darauf angewiesen, dass die sinnvollen Wissensbestandteile herausgefiltert und aufbereitet werden.

Eben diese Aufgabe der Umwandlung von Daten in Informationen, von Texten in für den Leser nutzbare Verlagsprogramme übernehmen Verleger für uns, für den Konsumenten. Gäbe es sie nicht, müßten sie im Interesse einer modernen Wissensgesellschaft schleunigst erfunden werden.

Und die Arbeit des Verlegers wird auch durchaus von den Gegnern des Urheberrechts geschätzt. Wie anders wäre es zu erklären, dass sie es gerade darauf abgesehen haben, sich die Publikationen von Verlagen frei im Internet ansehen und herunterladen zu dürfen? – Obwohl es doch eine Fülle von Texten gibt, deren Autoren sie gerne der Internet-Öffentlichkeit ohne weiteres überlassen – von der mittelmäßigen studentischen Hausarbeit bis zum Gelegenheitswerk des Hobby-Schriftstellers.

Nein, nein, auch die Gegner des Urheberrechts schätzen durchaus die auswählende und aufbereitende Arbeit der Verlage – nur zahlen wollen sie dafür möglichst nicht.

Wir verzeichnen in Deutschland ein fröhliches Fortschreiten der "Freibiermentalität": den ausgiebigen Genuss von Leistungen und Informationen, während die Rechnung ein anderer bezahlen soll.

Würde die Politik den zweifellos populären Weg beschreiten und sich einseitig auf die kurzfristigen Interessen der Nutzer konzentrieren und die Interessen der Urheber und Verleger vernachlässigen, so würde dies nicht nur zu deren finanziellem Niedergang führen, sondern letztlich zu einem Absterben des kreativen Potentials in unserem Lande. Denn, wie das Bundesjustizministerium in seiner Internet-Kampagne zurecht feststellt: "Kopien brauchen Originale!" – Und es ist hilfreich, wenn man vom Herstellen der Originale auch leben kann.

Ohne Zweifel gerät das traditionelle Verlagssystem durch das Internet unter Druck. Dennoch bin ich der Überzeugung: Einer offenen Gesellschaft tut ein offenes Medium wie das Internet gut. Es gibt neue Verbreitungschancen für Ideen und Meinungen. Und es kann eine belebende Konkurrenz für klassische Vertriebsformen von geistigen und informativen Inhalten sein.

Die Freiheit des Internets beinhaltet aber auch die Freiheit des Urhebers, mit seinem Werk nach seinem Willen zu verfahren. Freiheit in einer Marktwirtschaft bedeutet auch die Selbstbestimmung über die Vertriebskanäle eines Produktes.

Einem Autor ist es unbenommen seine Texte auch oder gar ausschließlich im Internet zu veröffentlichen.

[Dies gilt übrigens auch für die Publikationen mancher Kommunikationswissenschaftler, die nicht müde werden die Reglementierungen seitens der Verlage und des Urheberrechts zu kritisieren, dies jedoch in Büchern tun, die – mit allen Schutzinstrumenten unseres Urheberrechts ausgestattet – in renommierten Wissenschaftsverlagen erscheinen.]

Geht es einem Autor in erster Linie darum, mit einer Idee möglichst viele Menschen zu erreichen, wird sich für ihn eine Internet-Veröffentlichung geradezu anbieten.

Genau aus diesem Grunde übrigens stellen die meisten Politiker ihre Reden und Papiere kostenlos ins Netz – Obwohl der Einwand vielleicht nicht ganz unberechtigt wäre, dass für die meisten Texte ohnehin niemand ernsthaft bereit wäre etwas zu zahlen....

Aber der Autor, der mit seinen Texten seinen Lebensunterhalt verdienen will und sich dazu eines Vertriebsweges außerhalb des Internets bedienen will, verdient den Schutz der Rechtsordnung.

Die Freiheit des Internets kann nur heißen, dass der Urheber sich gemeinsam mit seinem Verleger für oder gegen eine Publikation im Internet entscheiden kann. Diese Freiheit zu gewährleisten ist meiner Überzeugung nach der einzige legitime, weil neutrale Ansatz einer staatlichen Informations- und Urheberrechtspolitik.

Dies führt uns zum dritten Einwand:

der Behauptung, bei Wegfall der rechtlichen Zwänge des Urheberrechts zumindest im Bereich des Internets würden wir einen ungeheuren Kreativitätsschub erleben.

Die Vorstellung ist schon etwas merkwürdig, dass uns nur das Urheberrecht daran hindert, Ideen zu entwickeln und z.B. kreativ zu schreiben.

Abgesehen von dem offensichtlichen Einwand, wer denn noch übrig bliebe als Leser, wenn wir alle Autoren werden, sollten wir uns doch einen Moment das Zusammenspiel von Kreativität und Kopierverhalten ansehen. Ich habe im Zuge der gesamten urheberrechtspolitischen Debatten nie verstanden, was am Kopieren, eines Musikstückes, eines Films oder eines Buches "kreativ" sein soll.

Wir sollten acht geben, uns nicht von der Vorstellung in die Irre führen zu lassen, dass das Internet oder die digitalen Medien notwendigerweise eine neue Welt der Kreativität eröffnen. Das Internet ist ein faszinierendes Medium schneller und effizienter Kommunikation. Aber es garantiert oder stimuliert nicht automatisch Kreativität.

Tatsächlich ist das Internet ein inhalts-neutrales Medium!

Aber wäre ein Internet als rechtsfreier Raum überhaupt gedanklich konstruierbar?

Zwar ist zuzugestehen, dass Rechtsverletzungen im Internet weitaus schwieriger zu ahnden sind, als in der analogen Welt. Dies kann aber nicht das Internet zu einem Rechtsvakuum verkommen lassen. Auch eine neue, innovative digitale Welt kann keine ohne ein rechtliches Fundament sein. Andernfalls würden wir Zeuge eines Rückschrittes in der menschlichen Entwicklungsgeschichte, zu deren wichtigster Kulturleistung die Herausbildung einer Rechtsordnung gehört.

Und die Herausbildung des modernen Urheberrechts selbst ist eine der wichtigsten rechtsstaatlichen Errungenschaften.

In letzter Konsequenz will wohl auch niemand das Internet als rechtsfreien Raum: Interessanter Weise sind diejenigen, die im Internet und in den Neuen Medien das Urheberrecht möglichst heraushalten wollen, oft unter den ersten, die staatliche Maßnahmen fordern, wenn ihre Computer z.B. mit SPAM-Mails oder Viren attackiert werden.

Wenn Freiheit im Internet eben nicht gleichbedeutend mit Freiheit von Recht sein kann, so kann auch unmöglich ein Teilbereich der Rechtsordnung, das Urheberrecht, von dieser Rechtsgeltung ausgenommen werden.

Teil 4. Der Kampf ums Urheberrecht

Die Vehemenz der Kritik, der das Urheberrecht in unserer Zeit ausgesetzt ist und die Verve, mit der die eben skizzierten drei Angriffe vorgetragen werden, lassen erkennen, dass wir uns hier auf einem auch politisch spannenden Kampfplatz befinden.

In einer modernen Wissensgesellschaft werden immer mehr Menschen ihren Lebensunterhalt nicht mehr dadurch bestreiten, dass sie einem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit verkaufen. Vielmehr werden sie in zunehmendem Maße ihre Kreativität und die geistigen Produkte ihrer Arbeit verkaufen.

Wenn die dominierende soziale Frage des 20. Jahrhunderts die nach einer gerechten und ökonomisch vernünftigen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern war, so wird die soziale Frage des 21. Jahrhunderts, die nach der richtigen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Urhebern, Verwertern und Nutzern sein.

Die politischen Kämpfe die wir im vergangenen Jahrhundert im Arbeitsrecht beobachten konnten, verlagern sich im 21. Jahrhundert auf das Recht des geistigen Eigentums!

Gerade eine hochentwickelte Volkswirtschaft mit einem nach wie vor hohen Lohnniveau kann ihren Wohlstand weder vermehren noch überhaupt halten, wenn sie ausschließlich auf die Produktion von Maschinen und Fertigwaren setzt.

Und auch das Wachstum des Dienstleistungssektors funktioniert nicht unbegrenzt: wir werden nicht davon leben können, dass wir uns alle die Haare schneiden oder abends die Pizza nach Hause bringen.

Die Zukunftschancen unserer Wirtschaft liegen in aller erster Linie in der Ausschöpfung des geistigen Potentials unseres Landes – sei es in Form von Patenten oder der Urheberschaft an Werken.

Um dieses Potential aber auch optimal ausschöpfen zu können, müssen Urheber, Erfinder und alle, die ihre Rechte vermarkten und geistige Leistungen damit überhaupt erst am Markt platzieren, geeignete rechtliche Rahmenbedingungen vorfinden.

Wenn eine Branche erfolgreich arbeiten soll, wenn erwartet wird, dass sie Arbeitsplätze erhält und gar neue schafft, dann darf sie umgekehrt erwarten, dass der Staat ihre Produkte rechtlich schützt.

Keine Automobilhersteller würde es akzeptieren, wenn der Diebstahl von Kraftfahrzeugen legalisiert oder jedenfalls faktisch nicht mehr verfolgt würde. Und genauso wenig kann ein Verleger es akzeptieren, wenn staatliche Stellen ihre Augen vor der massenhaften Verletzung des Urheberrechts verschließen.

Besonders alarmierend wird das ganze übrigens, wenn staatliche Einrichtungen gar noch an solchen Rechtsverletzungen beteiligt sind.

Allzu oft wird auch an staatlichen Bildungseinrichtungen das letzte Geld für die Anschaffung neuer Computertechnik zusammengekratzt. Und wenn es dann um die Frage geht, welche Programme und welche Inhalte mit der neuen Technik genutzt werden sollen, heißt die Devise "Woher nehmen, wenn nicht stehlen?" –

Schulen und Universitäten haben die Aufgabe, jungen Menschen das Rüstzeug mitzugeben, das sie zu autonomen, kreativen Schaffensprozessen in Stand setzt. Es ist nicht ihre Aufgabe, ihnen vorzuführen, wie die Ergebnisse solcher schöpferischer Leistungen möglichst einfach und kostenlos zu vervielfältigen sind.

Der Staat darf nicht wegschauen, wenn ein schwindendes Rechtsbewusstsein die Axt an die Wurzeln unserer Wissenschaftsgesellschaft legt. - Und noch viel weniger, darf er diese Axt seinerseits schärfen oder gar selbst führen.

Wenn Sie mir den kurzen Ausflug in das Verfassungsrecht gestatten, so will ich betonen: Dem Staat ist im Bereich des Eigentums – egal ob es sich um tangibles oder geistiges Eigentum handelt – eine grundrechtliche Schutzpflicht auferlegt. Es reicht nicht, Rechtsposition nur im Urheberrechtsgesetz zu definieren, sondern sie müssen auch vor Übergriffen privater Dritter durchgesetzt, geschützt und verteidigt werden.

Dazu stehen dem Gesetzgeber zwei Handlungsmodelle zur Verfügung, die sich auch durchaus kombinieren lassen. Er kann den Schutz unmittelbar durch staatliche Stellen – insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichte – gewährleisten. Oder er kann sich für den Weg der Subsidiarität entscheiden und den Opfern von Urheberrechtsverletzungen die notwendigen Instrumente an die Hand geben, mit denen sie ihr geistiges Eigentum selbst – unter Zuhilfenahme der Zivilgerichte – verteidigen können.

Ist der erste Weg nicht gewollt oder unpraktikabel, kommt der Staat gar nicht umhin, den zweiten Weg zu beschreiten. Der Staat würde sein Gewaltmonopol missbrauchen, wenn er dem Geschädigten die Mittel vorenthielte, mit denen dieser sich selbst zu schützen vermag. Genau deshalb ist es richtig, längst überfällig und m.E. auch verfassungsrechtlich geboten, wenn die Bundesjustizministerin nunmehr den Auskunftsanspruch gegenüber Verletzern des Geistigen Eigentums auf den Gesetzgebungsweg bringt.

Der Gesetzgeber ist darüber hinaus aber auch gehalten, die Wirkungen seiner Gesetze zu beobachten. Das deutsche Urheberrecht ist gerade auch aufgrund der Vielzahl seiner Schranken ein derart komplexes Gebilde, dass die Auswirkungen von Gesetzesänderung nur sehr vage prognostiziert werden können.

Ich habe als frisch gewählter Abgeordneter des Deutschen Bundestages daher 2003 darauf gedrungen, dass etwa der neue und problematische § 52a UrhG, die Schranke für den Online-Zugang für Unterricht und Forschung, zumindest mit einem Verfallsdatum versehen wird.

Eine solche Verfallsklausel erzeugt heilsamen Druck, wenn es um die Beobachtung und Evaluierung von Gesetzen geht.

Sie fehlt leider im Urhebervertragsrecht, das bereits vor meiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verabschiedet wurde. Dass hierin die mittelalterliche Vorstellung vom "gerechten Preis" reanimiert wurde, muss wohl als gesetzgeberisches Experiment gewertet werden. Es hätte daher nahegelegen, auch hier eine Frist vorzusehen, nach der zu bewerten wäre, ob die Erwartungen dieser Gesetzesänderung sich erfüllt haben – oder ob etwa nachteilige Konsequenzen aufgetreten sind, die wirtschafts- oder aber kulturpolitisch nicht gewollt sind. Ich denke hier insbesondere an die in ihren Reihen ja heiß diskutierte Frage der Übersetzer-Honorare, die ja nach den ersten Gerichtsurteilen ganz offensichtlich geeignet ist, vielen deutschen Publikumsverlagen ganz erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten zu machen und Verlagsprogramme nachhaltig zu verändern.

Teil 5. Nachbesserungsbedarf zum Urheberrechts-Korb II

Mit der Frage des Auskunftsanspruches, der nicht nur der Musik- und Filmindustrie dient, sondern auch der Buchbranche nützen kann, ist – Dank auch der Vorgaben aus Brüssel – bereits einer der wichtigsten Streitpunkte zwischen Union und SPD im sog. Korb II der Urheberrechtsnovelle ausgeräumt.

Dennoch ist im Zuge dieser Novelle noch für ausreichend spannenden Gesprächsstoff zwischen den Koalitionsfraktionen gesorgt.

Ein Signal genau in die falsche Richtung sendet die sog. Bagatellklausel des Referentenentwurfs zum Urheberrecht aus.

Wer für sich und seine Freunde nur "in geringer Zahl" illegal kopiert soll nach dieser Klausel von staatlichen Stellen nicht belangt werden können. Abgesehen von der Preisfrage, was denn angesichts der Realität des massenweisen Kopierens und der 60-Gigabyte-Festplatten noch eine "geringe Zahl" von Kopien ist, würde sich der Gesetzgeber hier wieder einmal anschicken, ein Problem zu lösen, das gar nicht besteht.

Handelt es sich wirklich um einen einmaligen Ausrutscher des Raubkopierens, so wird kein Staatsanwalt ernsthaft an eine Anklage denken. Man würde aber einen echten Solitär in unserer Rechtsordnung schaffen, wenn man hier schon per Gesetz die Straf-freiheit attestieren wollte. Nicht umsonst ist selbst der Mundraub – und selbst der war nicht gänzlich straffrei – im Strafgesetzbuch seit 30 Jahren abgeschafft. Das verheerende Signal einer solchen Regelung wäre, dass das Geistige Eigentum eben doch nicht ganz so ernst zu nehmen ist. – Denn wer würde auf die Idee kommen, z.B. den Diebstahl von Oberhemden in geringer Zahl straffrei zu stellen – sofern der Dieb sie nur selber trägt oder allenfalls für seinen engsten Freundeskreis klaut?

Ein ganz bedeutender Punkt, bei dem die Trennlinien aber wohl weniger zwischen den Parteien als zwischen den Rechts- und den Bildungspolitikern des Parlaments verlaufen könnten, ist die Frage der elektronischen Leseplätze in § 52b des Referentenentwurfes.

Wenn ein mit der Stückzahl "1" erworbenes Buch in unbegrenzter Zahl in den elektronischen Leseplätzen deutscher Hochschulbibliotheken eingesehen werden kann, so mag das zunächst vor allem die Wissenschaftsverlage berühren. Die darin zum Ausdruck gebrachte Selbstherrlichkeit des Staates, der sich als Gesetzgeber selbst die Genehmigung zur wundersamen Büchervermehrung gibt, ist aber für die gesamte Buchbranche kein gutes Zeichen.

Das gleiche gilt für die nach wie vor offene Frage nach den Grenzen der Zulässigkeit des Kopienversandes. Geschieht das per E-Mail statt per Post oder Fax, so bekommt die Übermittlung von Texten eine neue Qualität.

Gerade die ungeheure Effizienz und die geringen Kosten des E-Mail-Versandes müssen dazu führen, dass der Staat sich in Gestalt der versendenden Bibliothek als virtueller Zweit-Verleger geriert – allerdings ohne das unternehmerische Risiko oder die Herstellungskosten des eigentlichen Verlegers mitzuschultern.

Teil 6. Was können die Verlage tun?

Die Beispiele des Kopienversandes und der elektronischen Leseplätze zeigen aber auch, dass die Verlagswirtschaft sich selbst auf einen Gesetzgeber, der es gut mir meint, auf Dauer nicht verlassen kann.

Der Druck der Konsumenten, die technischen Möglichkeiten, die das Internet und die digitalen Medien bieten, auch in Bezug auf urheberrechtlich geschütztes Material zu nutzen, wird weiter steigen. Dem kann man sich entgegenstemmen. Aber dieser Abwehrkampf wird ein sehr mühsamer werden – mit äußerst ungewissen Erfolgsaussichten. Wo immer das ein Verlag und ein Autor vor ihrem eigenen verlegerischen und künstlerischen Anspruch verantworten können, sollten sie daher das Internet aktiv nutzen, statt auf seine Nutzung durch andere nur zu reagieren. Eigene On-Line-Angebote sind allemal besser als sich vorhalten lassen zu müssen, die Schwarz- und Grau-Kopierer hätten angesichts nicht vorhandener Internet-Angebote nur zur "Selbsthilfe" gegriffen.

Die Musikindustrie – das erste Opfer massenhafter Raubkopien – hat die Entwicklung des Internets jahrelang verschlafen. Ich sehe indes keinen Grund, warum eine Branche wie die Verlagswirtschaft die Fehler der Musikindustrie wiederholen müsste.

Teil 7. Staat und Wirtschaft: Bewußt für GE stärken!

Die Stabilisierung der Rechtsposition der Urheber und Rechteinhaber ist unerlässlich.

Die Anpassung des Vermarktungskonzepts der Verlage an die Gegebenheiten der digitalen Welt ist höchst ratsam.

Aber alleine werden diese diese Maßnahmen nicht ausreichen. Mindestens ebenso wichtig ist eine tief greifende Bewusstseinsänderung der Nutzer geistigen Eigentums.

Es geht um die Wiederherstellung eines Rechtsbewusstseins für das Urheberrecht.

Dies bedarf einer Kooperation von Staat, Wirtschaft und Wissenschaft. Erste gute Ansätze kommen aus einzelnen Branchen wie der Film- oder Musikwirtschaft.

Überzeugender ließe sich allerdings für das Konzept des Geistigen Eigentums werben, wenn die gesamte Urheberschaft und Urheberrechts-Wirtschaft, also alle die von Geistigen Eigentum leben, sich zu diesem Zweck zusammenschließen und auch Bund und Länder mit von der Partie wären.

Im Deutschen Bundestag haben wir in der Unionsfraktion in der letzten Wahlperiode einen ersten Anfang gemacht: Gemeinsam mit meinem Fraktionskollegen Steffen Kampeter, inzwischen unser haushaltspolitischer Sprecher, habe ich einen Gesprächskreis "Geistiges Eigentum im digitalen Zeitalter" gegründet. Hiermit wollen wir zu einer Bewusstseinsbildung für die Bedeutung des Geistigen Eigentums zunächst innerhalb des Bundestages beitragen.

Höchst aufschlussreich für den Stand des Urheberrechtsbewusstseins sind übrigens die E-Mail-Reaktionen, die ich in nicht unerheblicher Zahl auf mein öffentliches Eintreten für den Schutz Geistigen Eigentums erhalte:

Nicht nur einmal konnte ich hier allen Ernstes das Argument lesen, Musikstücke müsse man kostenlos im Netz herunterladen, weil angesichts hoher Handy-Rechnungen einfach kein Geld mehr dafür übrig sei! – Hier ist also noch einiges zu tun.

Es spricht einiges dafür, dass die Zukunft des deutschen Urheberrechts sich nicht in erster Linie im Deutschen Bundestag und auch nicht auf den Vorstandsetagen der deutschen Verlage, Musikunternehmen und Filmkonzerne entscheidet. Sie wird sich meiner Überzeugung nach v.a. auf den Schulhöfen und in den Klassenzimmern unseres Landes entscheiden. Und dort muss eine Kampagne für den Wert kreativen Schaffens ansetzen.

Das Streben nach der unentgeltlichen Nutzung von Inhalten muss der Achtung vor der geistigen Leistung weichen. Deutschland kann die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts nur bestehen, wenn nicht mehr Geiz, sondern wieder Geist "geil" ist.

Dr. Günter Krings, MdB

© BÖRSENBLATT